

ERGO Haftpflichtversicherung für IT-Unternehmen

(IT 2018 KT)

Vertragsteil A – Allgemeiner Teil zu den Vertragsteilen B und C

1. Welche Versicherungssummen gelten?
2. In welchen Fällen gilt eine Selbstbeteiligung?
3. Was ist in welchem Umfang versichert?
4. Wer ist versichert?
5. Was gilt bei Ansprüchen untereinander?
6. Wo besteht Versicherungsschutz?

Vertragsteil B – Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung

I. Generelle Regelungen

1. Was leistet die Haftpflichtversicherung?
2. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

II. IT-Produkte/IT-Dienstleistungen

1. Ansprüche bei Vertragspflichtverletzungen
2. Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistungen
3. Datenschutz-, Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
4. Datenverlust
5. Installierungs-, Implementierungs- und Wartungsschäden
6. Viren, Sabotageprogramme und unbefugter Datenzugriff
7. Werbung für Produkte und Dienstleistungen des Versicherungsnehmers
8. Eigenschäden im Rahmen versicherter Berufstätigkeiten
9. Abhandenkommen fremder Sachen aufgrund Störungen von SmartHome-Produkten

III. Betriebsstätten- und Nebenrisiken

1. Schlüsselverlust
2. Abhandenkommen eingebrachter Sachen
3. Schäden an fremden unbeweglichen Sachen (Mietsachschäden)
4. Gegenseitige Ansprüche
5. Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)

Vertragsteil C – Umweltversicherungen

1. Was leisten die Umweltversicherungen?
2. Welche umweltgefährdenden Anlagen sind versichert?
3. Welche Aufwendungen ersetzt der Versicherer vor Eintritt eines Versicherungsfalls?
4. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Vertragsteil D – Grundsätzliche Regelungen zum Versicherungsvertrag

1. Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?
2. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?
3. Was gilt, wenn mehrere Versicherungsfälle eintreten?
4. Was ist bei der Abtretung eines Freistellungsanspruchs zu beachten?
5. Was ist bei erlassenen Sanktionen zu beachten?
6. Was muss der Versicherungsnehmer bei der Beitragszahlung beachten?
7. Warum können sich die Beiträge ändern?
8. Wie lange läuft der Vertrag, und wann kann er beendet werden?
9. Was ist, wenn sich die betriebliche Situation ändert?
10. Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
11. Welches Recht ist anzuwenden?
12. Welches Gericht ist zuständig?

Vertragsteil A – Allgemeiner Teil zu den Vertragsteilen B und C

1. Welche Versicherungssummen gelten?

1.1 IT-Produkte/IT-Dienstleistungen

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen. Dies gilt auch für die Höchstersatzleistungen.

Angerechnet auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden beträgt die Versicherungssumme für

Eigenschäden nach Vertragsteil B, Ziffer II, 8, jeweils	300.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr jeweils	300.000 EUR
Pauschalierte Schadensersatzansprüche nach Vertragsteil B, Ziffer II, 1.5	300.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	300.000 EUR
Vertragsstrafen bei Verletzung vertraglicher Vertraulichkeits- und Datenschutzvereinbarungen nach Vertragsteil B, Ziffer II, 1.6	300.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	300.000 EUR
Abhandenkommen fremder Sachen aufgrund Störungen von SmartHome-Produkten	300.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	300.000 EUR

1.2 Betriebsstätten-/Nebenrisiken

Angerechnet auf die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme für

Personen- und Sachschäden	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
Vermögensschäden aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	300.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	600.000 EUR

1.3 Umweltversicherungen

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall für

Personen- und Sachschäden pauschal	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	3.000.000 EUR

Angerechnet auf die pauschale Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für

Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalls	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR

Umweltschadensversicherung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall für

Umweltschäden	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	3.000.000 EUR

Angerechnet auf die Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für

Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalls	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR

Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und Schäden am Grundwasser	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR

2. In welchen Fällen gilt eine Selbstbeteiligung?

Für Schäden in USA/Kanada gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 5.000 Euro. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche wegen Schäden, die vor Gerichten dieser Staaten geltend gemacht werden:

Der Versicherer wehrt auch in diesen Fällen unberechtigte Schadensersatzansprüche ab.

Für Sachschäden im Rahmen von Geschäftsreisen gilt keine Selbstbeteiligung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

3. Was ist in welchem Umfang versichert?

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als IT-Unternehmen.

Insbesondere sind Tätigkeiten in folgenden Bereichen versichert:

- EDV;
- Netzwerktechnik;
- Telekommunikation;
- Online-Dienste;
- Internet;
- Intranet/Extranet.

Darunter fallen z. B.:

- IT-Produkte:
 - Herstellen und Liefern von IT-Produkten wie Hardware, Netzkomponenten, Software.
- IT-Dienstleistungen:
 - Analyse, Beratung, Konzeption, Design;
 - Realisierung, Programmierung, Customizing, Test;
 - Projekt-Management;
 - Implementierung;
 - Einführung, Schulung;
 - Wartung, Pflege;
 - Betrieb und Administration von IT-Systemen;
 - Providing;
 - Cloud-Computing.

Dabei ist auch das Beauftragen von Subunternehmern und freien Mitarbeitern sowie die Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften versichert. Der Umfang des Versicherungsschutzes für IT-Produkte/IT-Dienstleistungen richtet sich nach Vertragsteil B, Ziffer I und II.

Mitversichert sind alle betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken. Für seine Betriebsstätte hat der Versicherungsnehmer auch Versicherungsschutz als Haus- und Grundbesitzer sowie als Bauherr. Der Umfang des Versicherungsschutzes hierfür richtet sich nach Vertragsteil B, Ziffer I. und III.

3.2 Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung sind mitversichert. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach Vertragsteil C (Umwelt-Haftpflichtversicherung).

Schäden durch Brand oder Explosion gelten als durch Umwelteinwirkung eingetreten.

3.3 Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz sind mitversichert. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach Vertragsteil C (Umweltschadensversicherung).

4. Wer ist versichert?

4.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer.

4.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht:

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- der Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs angestellt sind;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen. Zudem Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags mit der Betreuung der Grundstücke beauftragt sind.

Dies gilt jeweils für Schäden, die sie in Ausführung dieser Funktionen und/oder Verrichtungen verursachen.

5. Was gilt bei Ansprüchen untereinander?

5.1 Nicht versichert sind Ansprüche

- des Versicherungsnehmers gegen die Mitversicherten. Gleiches gilt für Ansprüche der unter Ziffer 5.2 genannten Personen gegen die Mitversicherten;
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
- zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

Versichert bleiben jedoch gegenseitige Ansprüche im Umfang von Vertragsteil B, Ziffer III 4.

5.2 Nicht versichert sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- von seinen gesetzlichen Vertretern. Dies gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist;
- von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern. Dies gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Versichert bleiben jedoch gegenseitige Ansprüche im Umfang von Vertragsteil B, Ziffer III 4.

6. Wo besteht Versicherungsschutz?

6.1 Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

6.2 Für Lieferungen nach und Leistungen in USA/US-Territorien und Kanada sowie für Schadensersatzansprüche wegen Schäden, die vor amerikanischen oder kanadischen Gerichten geltend gemacht werden, gelten folgende Besonderheiten:

- Versicherungsschutz besteht sofort mit Aufnahme der Tätigkeiten. Hierfür ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen, welcher ab Aufnahme der Tätigkeiten fällig wird.

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Aufnahme der Tätigkeiten bei der nächsten Abfrage der beitragsrelevanten Daten mitzuteilen. Unterlässt er dies, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Gleiches gilt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung des Versicherungsnehmers keine Einigung über Beitrag und Bedingungen zustande kommt.
- Für Schäden durch diese Tätigkeiten, die vor Inkrafttreten des Vertrags erbracht wurden, besteht kein Versicherungsschutz.
- Aufwendungen für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, rechnet der Versicherer als Leistungen auf die Versicherungssumme an.

6.3 Für die Umweltversicherungen nach Vertragsteil C gelten für im Ausland eintretende Versicherungsfälle darüber hinaus folgende Besonderheiten:

- Es besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind.
- Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls.

6.4 Die Versicherung im Ausland gelegener Betriebsstätten bedarf einer besonderen Vereinbarung.

6.5 Zahlungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Vertragsteil B – Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung

I. Generelle Regelungen

1. Was leistet die Haftpflichtversicherung?

Der Versicherungsschutz umfasst die

- Prüfung der Haftungsfrage;
- Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche;
- Befriedigung berechtigter Schadensersatzansprüche sowie die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Dies regelt sich wie folgt:

- 1.1** Wird der Versicherungsnehmer wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens von einem Dritten in Anspruch genommen, prüft der Versicherer, ob und in welchem Umfang der Versicherungsnehmer dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Dabei gilt als Versicherungsfall das Schadensereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an. Das Schadensereignis muss während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sein.

Endet der Versicherungsvertrag, gilt: Es besteht weiterhin Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sind. Bei Vermögensschäden gilt dies nur, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nicht später als fünf Jahre nach Ende des Versicherungsvertrages meldet.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

- 1.2** Unberechtigte Ansprüche wehrt der Versicherer ab.

- 1.3** Steht die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer fest, begleicht er die berechtigten Schadensersatzansprüche innerhalb von 2 Wochen. Berechtigt sind Schadensersatzansprüche dann, wenn der Versicherungsnehmer durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Gibt der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers ein Anerkenntnis ab, bindet es den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers schließt.

- 1.4** Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und im Vertragsteil A, Ziffer 1 genannten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädi-

gungspflichtige Personen erstreckt. Die Höchsterstattleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist ebenfalls im Versicherungsschein und im Vertragsteil A, Ziffer 1 genannt.

Mehrere Versicherungsfälle gelten unter folgenden Voraussetzungen als ein Versicherungsfall (Serienschaden):

Sie beruhen auf

- derselben Ursache;
- gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang;
- der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln.

Es ist ausreichend, wenn mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist.

Der Serienschaden gilt zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten.

Der erste Versicherungsfall muss in die Wirksamkeit des Vertrages fallen.

- 1.5** Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Dies gilt nur, soweit dem Versicherer die Erklärungen zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit auf eigene Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

- 1.6** Wird in einem Versicherungsfall ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer eröffnet, übernimmt der Versicherer folgende Kosten:

- Gerichtskosten;
- Kosten der Verteidigung nach Gebührenordnung.

Darüber hinausgehenden Kosten muss der Versicherer zustimmen.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben

- Geldbußen;
- Geldstrafen;
- Strafvollstreckungskosten.

- 1.7** Bei Unterlassungs-/Widerrufsklagen und Fällen einstweiliger Verfügungen gegen den Versicherungsnehmer übernimmt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer. Es muss sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handeln;

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- gesetzliche Anwaltskosten einer außergerichtlichen Auseinandersetzung des Versicherungsnehmers, soweit ein Widerrufsverlangen oder Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Versicherungsschutz hierfür besteht im Rahmen der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden.

1.8 Muss der Versicherungsnehmer den Vergütungsanspruch gegen seinen Auftraggeber gerichtlich durchsetzen, übernimmt der Versicherer unter folgenden Voraussetzungen die gesetzlichen Prozesskosten:

- Der Auftraggeber muss mit einem Schadenersatzanspruch aufrechnen. Dieser muss auf einem behaupteten Haftpflichtanspruch beruhen und unter den Versicherungsschutz des Vertrages fallen.
- Das Verfahren findet vor einem europäischen Gericht statt.
- Die Vergütung ist schriftlich vereinbart.
- Die Vergütungsforderung ist der Höhe nach unstrittig. Sie muss fällig sein. Beides muss der Versicherungsnehmer nachweisen.

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote. Dies gilt nur, wenn der Versicherer dem Vergleich zustimmt.

1.9 Was ist bei Schiedsgerichtsvereinbarungen zu beachten?

Entscheidungen von Schiedsgerichten erkennt der Versicherer an, wenn folgende Vorgaben erfüllt sind:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern.
- Der Vorsitzende (Obmann) muss Jurist sein. Er muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- Das Schiedsgericht entscheidet nur nach materiellem Recht. Das anzuwendende Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch muss schriftlich erfolgen und eine Begründung beinhalten. Die Rechtsnormen, die Grundlage der Entscheidung waren, sind anzugeben.

2. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für

2.1 Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten vorsätzlich herbeiführen.

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten im Sinne dieses Vertrages ausschließlich

- die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften und bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Bei ausländischen Firmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

2.2 Schäden, die der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Weisung oder Vollmacht herbeiführen. Gleiches gilt bei sonstiger wissentlicher Pflichtverletzung.

Solange ein Vorwurf strittig ist, besteht Abwehrschutz. Wird ein Vorwurf rechtskräftig festgestellt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die vorgeleisteten Prozesskosten erstatten.

2.3 Versicherungsansprüche aller Personen, die Schäden dadurch verursachen, dass sie Erzeugnisse in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit in Verkehr bringen. Dies gilt auch für Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Solange ein Vorwurf strittig ist, besteht Abwehrschutz. Wird ein Vorwurf rechtskräftig festgestellt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die vorgeleisteten Prozesskosten erstatten.

2.4 Schäden, die der Versicherungsnehmer selbst erleidet (Eigenschäden).

Versichert sind jedoch die unter Vertragsteil B, Ziffer II, 8 aufgeführten unmittelbaren Eigenschäden.

2.5 Aufwendungen, die im Zusammenhang stehen mit dem Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen.

2.6 Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags, Garantie oder gesonderter Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Versichert sind jedoch Schäden Dritter wegen des Fehlens vereinbarter Eigenschaften nach Vertragsteil B, Ziffer II, 1.3.

Versichert ist zudem die

- vertragliche Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist um bis zu einem Jahr;
- durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht von Bauherren, Verleihern, Vermietern, Verpächtern oder Leasinggebern aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten;

- durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Dienstleistungsbetriebe von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter.

2.7 Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit

- Prüfsoftware für die Bestimmung von Maßgenauigkeit und/oder Qualität, z. B. bei Warengangsprüfungen;
- Steuerungssoftware für umweltrelevante Anlagen;
- Software für E-Banking und/oder E-Brokerage.

2.8 Schäden durch den Verlust von Sachen.

Schlüsselverlust und das Abhandenkommen eingebrachter Sachen bleiben nach Vertragsteil B, Ziffer III, 1 und 2 versichert.

Ebenfalls mitversichert sind Sachen Dritter, die aufgrund von Störungen von SmartHome-Produkten im Sinne von Vertragsteil B, Ziffer II, 9 abhandengekommen sind.

2.9 Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben. Gleiches gilt, wenn die Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind. Ergeben sich daraus Vermögensschäden (z. B. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn), sind diese ebenfalls nicht versichert.

Schäden an fremden unbeweglichen Sachen bleiben im Umfang von Vertragsteil B, Ziffer III, 3 versichert.

2.10 Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

Versichert bleiben die in Vertragsteil B, Ziffer II, 1 aufgeführten Ansprüche aus Vertragspflichtverletzungen.

2.11 Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen. Dies gilt auch für Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

2.12 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen (auch Software) für Luft- oder Raumfahrzeuge. Dies gilt nur, wenn diese Teile durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen (auch Software);
- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Anlagenteilen (auch Software) zur Steuerung und Überwachung des Luftverkehrs. Gleiches gilt für Tätigkeiten an diesen Anlagen;
- Beeinträchtigung der Sicherheit des Flugverkehrs oder der Raumfahrt.

2.13 Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der Wehrtechnik.

2.14 Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern oder Luftfahrzeugen, die der Pflichtversicherung unterliegen.

Versichert bleibt jedoch der Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen auf Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten. Der Umfang richtet sich nach Vertragsteil B, Ziffer III, 5.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche im Zusammenhang mit selbst-fahrenden Fahrzeugen.

2.15 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.16 Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.17 Ansprüche wegen Schäden aus

- Anfeindung;
- Schikane;
- Belästigung;
- Ungleichbehandlung;
- sonstigen Diskriminierungen.

Mitversichert bleiben jedoch derartige Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

2.18 Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dies gilt nur für Personen, die der Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit Arbeiten betraut hat.

2.19 Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach

dem Sozialgesetzbuch VII. Mitversichert bleiben diese Ansprüche, wenn sie gerichtet sind gegen

- den Versicherungsnehmer;
- seine gesetzlichen Vertreter;
- angestellte Personen, die den versicherten Betrieb leiten oder beaufsichtigen.

2.20 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

2.21 Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen. Hierzu zählen z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen.

Versichert bleibt die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Bei Verwendung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen gilt: Der Versicherer beruft sich nicht auf den vorgenannten Ausschluss, wenn diese Verwendung für den Versicherungsnehmer nicht ersichtlich war. Dies gilt nicht für Schäden, die durch

- den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

2.22 Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Gleiches gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.23 Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2.24 Personenschäden, die in Zusammenhang stehen mit elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen. Dies gilt nur für Hersteller/Quasihersteller von Mobiltelefonen sowie für Netzbetreiber wegen Personenschäden aus Gebrauch/Verwendung von Mobiltelefonen.

2.25 Schäden aus dem Halten von Hunden, die wegen ihrer Rassenmerkmale als besonders gefährlich gelten (Kampfhunde).

2.26 Schäden durch grob fahrlässige Übertragung von Krankheiten.

II. IT-Produkte/IT-Dienstleistungen

Welche Erweiterungen des Versicherungsschutzes sind vereinbart?

Abweichend von den unter Ziffer I, 2 genannten Ausschlüssen sind versichert:

1. Ansprüche bei Vertragspflichtverletzungen

1.1 Unter den Versicherungsschutz fallen Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden aus der Verletzung von Vertragspflichten. Hierzu zählen z. B. vermeidbare Mehraufwendungen oder entgangener Gewinn.

1.2 Sind eigene Sachen des Versicherungsnehmers beschädigt oder zerstört und erleiden seine Kunden hierdurch einen Vermögensschaden, besteht Versicherungsschutz. Dies setzt voraus, dass die Beschädigung oder Zerstörung versehentlich erfolgte und der Versicherungsnehmer und seine Mitarbeiter keine Kenntnis hiervon hatten. Hierunter fällt auch die Veränderung oder Blockierung der eigenen Internetseite.

1.3 Mitversichert sind Schäden Dritter wegen des Fehlens vereinbarter Eigenschaften. Hierzu zählt z. B. das Nichteinhalten der vereinbarten Erreichbarkeit.

Bei auf Sachmängeln beruhenden Schadensersatzansprüchen wegen des Fehlens vereinbarter Eigenschaften gilt:

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die vereinbarten Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sein mussten.

1.4 Vermögensschäden wegen Leistungsverzögerungen sind versichert. Die Leistungsverzögerung muss ausschließlich auf einem Berufsversehen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen beruhen. Zudem muss diese im Zusammenhang mit dem Erbringen der vereinbarten Leistung stehen.

1.5 Werden Schadensersatzansprüche aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Höhe nach nur pauschaliert geltend gemacht, gilt:

Diese sind bis zu der im Vertragsteil A, Ziffer 1.1 genannten Höhe mitversichert.

1.6 Werden Vertragsstrafen wegen der Verletzung vertraglicher Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen geltend gemacht, gilt:

Diese sind bis zu der im Vertragsteil A, Ziffer 1.1 genannten Höhe mitversichert.

1.7 Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte (z. B. Lieferanten oder Dienstleister), so beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht.

2. Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistungen

Vermögensschäden als Folge von Aufwendungen des Vertragspartners im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Leistung des Versicherungsnehmers sind mitversichert.

3. Datenschutz-, Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Unmittelbar verursachte Vermögensschäden durch

- die Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze;
- Persönlichkeitsverletzungen;
- Namensrechtsverletzungen

sind mitversichert.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für immaterielle Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Ansprüche wegen Verletzung von Patenten, Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, soweit sich der Schaden in USA/US-Territorien und Kanada ereignet. Gleiches gilt für derartige Ansprüche, die nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.

4. Datenverlust

Schäden Dritter durch versehentliches Löschen, Verändern, Blockieren und sonstige Beeinträchtigung von Daten, Datenordnungen und Programmen sind versichert. Gleiches gilt für Folgeschäden wie z. B. den Wiederherstellungsaufwand, Betriebsunterbrechungsschaden und entgangenen Gewinn.

5. Installierungs-, Implementierungs- und Wartungsschäden

Versichert sind Schäden an fremden Sachen (auch Datenträgern) durch Installierungs-, Implementierungs-, Wartungs- oder sonstige gewerbliche oder berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind. Dabei müssen sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Für Schäden durch Datenverlust richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach Ziffer 4.

6. Viren, Sabotageprogramme und unbefugter Datenzugriff

Mitversichert sind Schäden, die durch „Viren“ oder sonstige Sabotageprogramme (z. B. „Trojaner“, „Würmer“ oder „logische Bomben“) verursacht oder mitverursacht werden. Gleiches gilt für Schäden, die durch den unbefugten Zugriff Dritter auf

Daten bei der Internetbenutzung (z. B. Informationspiraterie) entstehen.

Beim Hosting oder Cloud Computing besteht nur Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer ein aktuelles Sicherheitssystem unterhält.

7. Werbung für Produkte und Dienstleistungen des Versicherungsnehmers

Versicherungsschutz besteht für Schäden aus Veröffentlichungen in den Bereichen Werbung, Verkaufsförderung oder Marketing für eigene Produkte und Dienstleistungen.

8. Eigenschäden im Rahmen versicherter Berufstätigkeiten

Erleidet der Versicherungsnehmer durch fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter einen unmittelbaren Eigenschaden, besteht unter folgenden Voraussetzungen Versicherungsschutz:

8.1 Ersetzt werden in folgenden Fällen die vergeblichen Aufwendungen des Versicherungsnehmers. Hierzu zählen Personal- und Sachkosten, nicht jedoch entgangener Gewinn

- bei berechtigtem Rücktritt oder berechtigter Kündigung des Auftraggebers aufgrund eines Berufsversehens des Versicherungsnehmers;
- bei Veränderung oder Blockierung der eigenen Internetseite infolge unbefugter Eingriffe Dritter.

8.2 Ersetzt werden die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden, die durch folgende fahrlässige Berufsversehen seiner Mitarbeiter verursacht wurden:

- Fehl- und Doppelüberweisungen oder die Nichtbeachtung von Skonti;
- Schreib-, Rechen- und Eingabefehler bei der Erstellung von Rechnungen für erbrachte Leistungen des Versicherungsnehmers. Gleiches gilt beim Bestellen fremder Waren und Dienstleistungen.

8.3 Ersetzt werden die dem Versicherungsnehmer entstehenden notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente wie z. B.

- Anforderungserhebung;
- Lastenheft;
- Pflichtenheft;
- Aufwandsschätzung;
- Vorgehensmodell.

Voraussetzung hierfür ist:

- Der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Tochtergesellschaften benötigen diese Dokumente zur Auftragsabwicklung.
- Die Wiederbeschaffung erfolgt durch einen Dritten.

8.4 Ersetzt werden Kosten eines externen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Beauftragung erfolgt, um Reputationsschäden des Versicherungsnehmers aufgrund eines Versicherungsfalls zu mindern.
- Der Reputationsschaden muss aufgrund von Medienberichten oder anderer öffentlich zugänglicher Informationen Dritter nachweislich drohen oder nachweislich entstanden sein.
- Die Beauftragung ist im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen.

8.5 Die Entschädigungsleistung des Versicherers bei Eigenschäden ist je Versicherungsfall auf die in Vertragsteil A, Ziffer 1.1 genannte Versicherungssumme begrenzt.

9. Abhandenkommen fremder Sachen aufgrund Störungen von SmartHome-Produkten

9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, die durch SmartHome-Produkte gesichert waren.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das nicht oder nicht ordnungsgemäße Funktionieren der SmartHome-Produkte nachweislich auf einem Fehler des Versicherungsnehmers bei der Beratung, Projektierung, Herstellung, Montage, Wartung und/oder Programmierung beruht und das Abhandenkommen der fremden Sachen hierdurch begünstigt wurde.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall auf die in Vertragsteil A, Ziffer 1.1 genannte Versicherungssumme begrenzt.

9.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- anderer als in Ziffer 9.1 genannter Schäden oder Schadenursachen, wie z. B. Ansprüche aufgrund von Bedienungsfehlern;
- Folgeschäden wie z.B. Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, entgangener Gewinn.

III. Betriebsstätten- und Nebenrisiken

Welche Erweiterungen des Versicherungsschutzes sind vereinbart?

Abweichend von den unter Ziffer I, 2 genannten Ausschlüssen sind versichert:

1. Schlüsselverlust

Versichert sind Schäden aus dem Verlust von fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder eines Mitversicherten befunden haben.

Für die Dauer bis zu 14 Tagen übernimmt der Versicherer auch die Kosten für Sicherungsmaßnahmen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus dem Verlust von Schlüsseln für

- Tresore;
- Möbel;
- sonstige bewegliche Sachen.

2. Abhandenkommen eingebrachter Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber Betriebsangehörigen und Besuchern aus dem Abhandenkommen eingebrachter Sachen. Mitversichert sind alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen hiervon sind

- Geld;
- Wertpapiere;
- Sparbücher;
- Scheckhefte;
- Scheck- und Kreditkarten;
- Urkunden;
- Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

3. Schäden an fremden unbeweglichen Sachen (Mietsachschäden)

Versichert sind Schäden an fremden unbeweglichen Sachen. Diese müssen der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte zu betrieblichen Zwecken gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden sind.

Folgende Ansprüche bleiben ausgeschlossen:

- Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hier gegen besonders versichern kann;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Klima-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

Ergeben sich daraus Vermögensschäden (z. B. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn), sind diese ebenfalls nicht versichert.

4. Gegenseitige Ansprüche

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche

4.1 mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- Sachschäden über 50 Euro;

4.2 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers. Voraussetzung ist, dass der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht in den Verantwortungsbereich dieses Vertreters fällt;

4.3 der versicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.

Nicht versichert sind

- Mietsachschäden;
- Schäden durch Umwelteinwirkung.

5. Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)

Mitversichert sind bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen in folgendem Umfang:

Voraussetzung ist, dass

- die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind und
- das Fahrzeug nicht im Eigentum der vorgenannten Personen oder auf sie zugelassen oder von ihnen geleast ist.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Es besteht keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung.
- Die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung reicht nicht aus.
- Die vorgenannten Personen sind über die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt.
- Der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer nimmt Regress. Dies gilt nicht für Regressansprüche infolge Leistungsfreiheit wegen Pflichtverletzung.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die angeführten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Vertragsteil C – Umweltversicherungen

1. Was leisten die Umweltversicherungen?

1.1 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung.

1.2 Umweltschadensversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) zur Sanierung von Umweltschäden.

Ein Umweltschaden ist die Schädigung von

- geschützten Arten;
- natürlichen Lebensräumen;
- Gewässern;
- Grundwasser;
- Böden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Umweltschaden die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des Betriebs des Versicherungsnehmers ist (Betriebsstörung).

Auch wenn keine Betriebsstörung vorliegt, hat der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Gleiches gilt für Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter.

Versichert sind Kosten für die gesetzlich verpflichtende Sanierung von Schäden an

- geschützten Arten;
- natürlichen Lebensräumen;
- Gewässern;
- Grundwasser;
- Böden.

Eingeschlossen sind notwendige Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten.

1.3 Im Rahmen der Umweltversicherungen gilt:

- Ist von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen die Rede, bezieht sich dies auch auf gesetzliche Pflichten aus dem Umweltschadensgesetz.
- Ist von Schadensersatzverpflichtungen/-ansprüchen die Rede, bezieht sich dies auch auf Verpflichtungen zur Sanierung und Kostentragung aus dem Umweltschadensgesetz.

1.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Personen-, Sach- oder Umweltschadens. Diese kann durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder

die zuständige Behörde erfolgen. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

1.5 Ergibt die Prüfung des Versicherers, dass die Ansprüche unberechtigt sind, wehrt er sie ab.

1.6 Steht die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer fest, begleicht er die berechtigten Schadensersatzansprüche innerhalb von 2 Wochen. Berechtigt sind Schadensersatzansprüche dann, wenn der Versicherungsnehmer durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Gibt der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers ein Anerkenntnis ab, bindet es den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers schließt.

1.7 Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und im Vertragsteil A, Ziffer 1.3 genannten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Die Höchsterstattleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist ebenfalls im Versicherungsschein und im Vertragsteil A, Ziffer 1.3 genannt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten unter folgenden Voraussetzungen als ein Versicherungsfall (Serienschaden):

Der Versicherungsfall ist eingetreten durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt;
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt;
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht;
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln.

Es ist ausreichend, wenn mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist.

Der Serienschaden gilt zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten.

1.8 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Dies gilt nur, soweit dem Versicherer die Erklärungen zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Die Bevollmächtigung gilt auch für die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch Behörden oder einen sonstigen Dritten. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem

Rechtsstreit/Verwaltungsverfahren über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit/das Verwaltungsverfahren auf eigene Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

- 1.9** Wird in einem Versicherungsfall ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer eröffnet, übernimmt der Versicherer folgende Kosten:

- Gerichtskosten;
- Kosten der Verteidigung nach Gebührenordnung.

Darüber hinausgehenden Kosten muss der Versicherer zustimmen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

2. Welche umweltgefährdenden Anlagen sind versichert?

Versichert sind ausschließlich folgende umweltgefährdende Anlagen:

- Kleingebinde (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen etc.) zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen. Das Gesamtfassungsvermögen darf 3.000 l/kg, je Einzelgebinde 240 l/kg, nicht überschreiten;
- Fettabscheider;
- Tanks zur Lagerung von Heizöl bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 3.000 Litern.

3. Welche Aufwendungen ersetzt der Versicherer vor Eintritt eines Versicherungsfalls?

- 3.1** Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers für die Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder Umweltschadens. Voraussetzung ist, dass diese nach einer Störung des Betriebs oder durch behördliche Anordnung entstanden sind. Ein Versicherungsfall muss dafür nicht eingetreten sein.

- 3.2** Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen. Maßgeblich ist der frühere Zeitpunkt.

- 3.3** Gleiches gilt bei Ausführung der Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde.

- 3.4** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ersetzt der Versicherer ihm nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen.

Dies gilt nicht, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 3.5** Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung,

Sicherung oder Sanierung der Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch, sofern sie gemietet, gepachtet und geleast wurden oder früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen. Auch wenn sich diese Aufwendungen mit den Aufwendungen im Sinne der Ziffer 3.1 decken, sind diese nicht ersatzfähig. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen, falls dem Versicherungsnehmer gehörende, nicht von einer Umwelteinwirkung betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen zieht der Versicherer ab.

4. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche und Pflichten

- 4.1** soweit sie sich gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;

- 4.2** wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen;

- 4.3** gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen

- die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder
- Gebrauchsanweisungen für Anwendung oder
- regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen

zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

- 4.4** gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von

- Gesetzen, Verordnungen oder
- an sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen,

die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

- 4.5** soweit sich diese gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie Erzeugnisse in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit in den Verkehr gebracht haben. Dies gilt auch für Arbeiten oder sonstige Leistungen;

- 4.6** wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

- 4.7** wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle unzureichend oder falsch deklariert oder nicht einer den gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen entsprechenden Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden;

- 4.8** wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind;

4.9 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt. Dies gilt nur, wenn die Grundstücke zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

4.10 wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen. Hierzu zählen z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen.

Versichert bleibt die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten;

4.11 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Gleiches gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

4.12 wegen Personenschäden, die in Zusammenhang stehen mit elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen. Dies gilt nur für Hersteller/Quasihersteller von Mobiltelefonen sowie für Netzbetreiber wegen Personenschäden aus Gebrauch/Verwendung von Mobiltelefonen.

Vertragsteil D – Grundsätzliche Regelungen zum Versicherungsvertrag

1. Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

- 1.1** Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntnis informieren.
- 1.2** Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei muss er die Weisungen des Versicherers befolgen, soweit dies für ihn zumutbar ist. Er muss dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt werden. Alle dafür angeforderten Schriftstücke sind dem Versicherer zuzusenden.
- 1.3** Bei Erhebung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer muss dieser den Versicherer unverzüglich informieren.
- Gleiches gilt bei
- Einleitung eines Verfahrens durch Staatsanwaltschaft oder Gericht;
 - Erlass eines Mahnbescheids oder einer gerichtlichen Streitverkündung.
- 1.4** Erhält der Versicherungsnehmer eine Unterlassungs-/Widerrufsklage, muss er den Versicherer unverzüglich informieren. Gleiches gilt im Fall einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer. Ebenso bei einer außergerichtlichen Inanspruchnahme.
- 1.5** Erhält der Versicherungsnehmer einen Mahnbescheid auf Schadensersatz, muss er fristgemäß widersprechen. Auch bei einer entsprechenden Verfügung von Verwaltungsbehörden muss der Versicherungsnehmer die erforderlichen Rechtsbehelfe eigenverantwortlich einlegen.
- 1.6** Nimmt ein Dritter den Versicherungsnehmer gerichtlich in Anspruch, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens überlassen.
- 1.7** Wird ein Schiedsgerichtsverfahren nach Vertragsteil B, Ziffer I, 1.9 eingeleitet, muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich informieren. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer die Führung des Verfahrens überlassen.

2. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 2.1** Der Versicherungsnehmer verliert seinen Versicherungsschutz, wenn er die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt.
- 2.2** Bei grober Fahrlässigkeit kann der Versicherer die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hat.

2.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen hat.

2.4 Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls;
- die Feststellung des Versicherungsfalls;
- die Feststellung oder den Umfang der Leistung des Versicherers.

Dies gilt nicht bei Arglist.

3. Was gilt, wenn mehrere Versicherungsfälle eintreten?

Was gilt, wenn mehrere Versicherungsfälle auf derselben Ursache beruhen?

Was gilt, wenn mehrere Versicherungsfälle auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang vorliegt, beruhen?

Besteht für diese Versicherungsfälle Versicherungsschutz aus mehr als einem der folgenden Risiken

- IT-Produkte/IT-Dienstleistungen;
- Betriebsstätten-/Nebenrisiken;
- Umwelt-Haftpflichtversicherung;
- Umweltschadensversicherung

gilt:

Die Ersatzleistung des Versicherers ist bei

- unterschiedlich hohen Versicherungssummen insgesamt begrenzt auf die höchste Versicherungssumme;
- gleich hohen Versicherungssummen begrenzt auf die Höhe einer Versicherungssumme.

Sofern die jeweiligen Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, gilt:

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

4. Was ist bei der Abtretung eines Freistellungsanspruchs zu beachten?

Eine Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers nicht erfolgen. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

5. Was ist bei erlassenen Sanktionen zu beachten?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

6. Was muss der Versicherungsnehmer bei der Beitragszahlung beachten?

6.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung:

Nach Erhalt des Versicherungsscheins muss der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich innerhalb von 14 Tagen zahlen. Der Versicherungsnehmer muss jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz.

Die genannten Rechte stehen dem Versicherer nur unter folgenden Bedingungen zu: Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben. Dies kann auch durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein erfolgt sein.

6.2 Zahlung des Folgebeitrags und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung:

Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert. Zusätzlich müssen die mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen angegeben werden.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug, gilt: Ab diesem Zeitpunkt besteht bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen.

Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Kündigt der Versicherer und zahlt der Versicherungsnehmer nach der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

6.3 Unterjährige Zahlungsweise und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung:

Sind Monats-, Viertel- oder Halbjahresbeiträge vereinbart und kommt der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, gilt: Der noch ausstehende Beitrag wird sofort fällig. Der Versicherer kann dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

6.4 Besonderheiten im Lastschriftverfahren:

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Versicherer den Beitrag zum Fälligkeitstag abbuchen kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Abbuchung nicht widerspricht. Kann der Versicherer den fälligen Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

7. Warum können sich die Beiträge ändern?

7.1 Einmal im Versicherungsjahr fragt der Versicherer die zur Beitragsberechnung notwendigen Daten beim Versicherungsnehmer ab. Er ist verpflichtet, dem Versicherer die Daten innerhalb eines Monats nach Aufforderung mitzuteilen.

7.2 Der Versicherer passt den Beitrag aufgrund der mitgeteilten Daten oder sonstigen Feststellungen ab dem Zeitpunkt der Änderung an. Der Beitrag darf jedoch nicht geringer werden als der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag. Fällt ein versichertes Risiko weg, passt der Versicherer den Beitrag erst ab Eingang der Mitteilung an.

8. Wie lange läuft der Vertrag, und wann kann er beendet werden?

8.1 Die vereinbarte Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

8.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherer ihn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes folgenden Versicherungsjahres kündigt. Bei einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren kann der Versicherungsnehmer bereits zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie dem Versicherer 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist.

8.3 Ist der Versicherungsfall eingetreten, können beide Vertragsparteien den Vertrag kündigen, wenn der Versicherer Schadensersatz geleistet hat. Gleiches gilt bei gerichtlicher Zustellung einer Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch. In diesen Fällen

muss die Kündigung in Textform erfolgen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird die Kündigung sofort nach Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

9. Was ist, wenn sich die betriebliche Situation ändert?

9.1 Entstehen nach Vertragsschluss neue Risiken, sind diese im Rahmen des bestehenden Vertrags sofort versichert (Vorsorge-Versicherung). Der Versicherungsschutz bezieht sich in diesem Fall nur auf Personen- und Sachschäden.

- Der Versicherungsnehmer muss jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzeigen, nachdem der Versicherer ihn hierzu in Textform aufgefordert hat.

Der Versicherungsnehmer hat auch Versicherungsschutz für versehentlich nicht gemeldete neu entstandene Risiken. Er ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, den Versicherer unverzüglich zu informieren. Unterlässt er dies, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung.

- Der Versicherer kann für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag verlangen. Einigen sich die Vertragsparteien innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung nicht über die Beitragshöhe, gilt:

Der Versicherungsschutz für das neue Risiko entfällt rückwirkend ab der Entstehung.

- Die Vorsorgeversicherung ist ausgeschlossen für Risiken
 - aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs. Dies gilt, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

9.2 Fällt das versicherte Risiko vollständig und dauerhaft weg, endet der Versicherungsvertrag.

Für 5 Jahre besteht dann noch Versicherungsschutz nach Vertragsteil B für Schäden aus vor Vertragsbeendigung gelieferten Waren und geleisteten Arbeiten.

Für 3 Jahre besteht dann noch Versicherungsschutz für die versicherten Umweltrisiken nach Vertragsteil C.

10. Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche verjähren in 3 Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs richtet. Wurde ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, gilt:

Die Verjährung ist von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller zugeht. Dies muss in Textform erfolgen.

11. Welches Recht ist anzuwenden?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

12. Welches Gericht ist zuständig?

Klagen gegen den Versicherer:

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer kann der Versicherungsnehmer an folgende Gerichtsstände richten: den Firmensitz oder den Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage kann bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden.

Klagen gegen den Versicherungsnehmer:

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist das Gericht am Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage muss bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb

- der Europäischen Union;
- Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz

ist das Gericht am Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung zuständig.

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von der ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen der ERGO haben – kein Problem.

Ihr Partner für Versicherungsfragen:

Mehr über unsere Leistungen erfahren:

[ergo.de](https://www.ergo.de)

Wir freuen uns über Ihre Meinung:

[ergo.de/feedback](https://www.ergo.de/feedback)